

## **Richtlinien für die Förderung von denkmalpflegerischen Mehrkosten bei Gebäuderenovierungen**

### **§ 1**

#### **Inhalt der Förderung**

1. Die Gemeinde Oberstenfeld gewährt für denkmalpflegerische Mehrkosten nach Maßgabe der bereitgestellten Mittel einen Zuschuss an private Personen.
2. Denkmalpflegerische Mehrkosten sind insbesondere Mehrkosten für Fachwerkreilegungen, besondere Dachgestaltung, Farbgestaltung von Gebäuden und besondere Gestaltung von Fenstern, Türen und Läden.

### **§ 2**

#### **Antragstellung, Verfahren**

1. Berechtigt zur Antragstellung sind Eigentümer, deren Gebäude für das Ortsbild von denkmalpflegerischer Bedeutung sind. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit dem Landesdenkmalamt.

### **§ 3**

#### **Berechnung des Zuschusses**

1. Der Gemeindegzuschuss beträgt 50 – 100% der vom Gebäudeeigentümer zu tragenden denkmalpflegerischen Mehrkosten nach Abzug evtl. weiter gewährter öffentliche Beiträge (Landkreis, Landesdenkmalamt oder ähnliches).
2. Der Zuschuss wird vor Beginn der Baumaßnahme bewilligt. Die Auszahlung erfolgt nach Durchführung der Arbeiten und Vorlage der Abrechnung. Abschlagszahlungen während der Bauzeit sind möglich.
3. Die denkmalpflegerischen Mehrkosten werden vom Landesdenkmalamt festgestellt.

4. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Förderungsbetrages besteht nicht.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 1980 in Kraft.

*(Beschluss v. 24.04.1980)*